

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2010	Northeim, den 12.03.2010	Nr. 10
---------------	--------------------------	--------

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises</u>	
Kreisfeuerwehr-Gebührensatzung	86
V. Änderung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentralen (FTZ-Gebührensatzung)	94
B. <u>Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
<u>Stadt Hardegsen</u>	
Haushaltssatzung 2010	96
C. <u>Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</u>	
<u>Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/ Hannover</u>	
Haushaltssatzung 2010	98

Satzung
des Landkreises Northeim über die Erhebung von
Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Kreisfeuerwehr-Gebührensatzung – KFW-GS –)

Aufgrund der §§ 7, 24 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Arten von Feuerwehreinsätzen

- (1) Der Einsatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Northeim ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bleiben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden für Einsätze der Kreisfeuerwehr des Landkreises Northeim im Rahmen entgeltlicher Pflichtaufgaben (§ 2) Gebühren und im Rahmen freiwilliger Leistungen (§ 9) Benutzungsgebühren erhoben.

Zweiter Abschnitt: Gebühren im Rahmen entgeltlicher Pflichtaufgaben

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und Notständen außerhalb von Naturereignissen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in akuter Lebensgefahr sind. Dies gilt auch für Schadstoffmessungen während oder nach einem Schadstoffaustritt, sofern kein Fall des § 1 Abs. 1 Satz 1 vorliegt;
 - b) das Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung.

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2010	Northeim, den 12.03.2010	Nr. 10
---------------	--------------------------	--------

Inhalt: **Seite:**

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Kreisfeuerwehr-Gebührensatzung 86

V. Änderung zur Satzung über die Inanspruchnahme der
Feuerwehrtechnischen Zentralen (FTZ-Gebührensatzung) 94

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Hardegsen

Haushaltssatzung 2010 96

**C. Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/
Hannover

Haushaltssatzung 2010 98

- (2) Bei Einsätzen im Sinne von Absatz 1 sind Gebühren zu entrichten für
 - a) den Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - b) die Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.
- (3) Die Gewährung einer Leistung kann von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.
- (4) Ein Anspruch auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage 1a) berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Ersatz von Auslagen bestimmt sich nach § 4.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten von der Feuerwehrtechnischen Zentrale (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird die Gebühr bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- (3) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Sätzen erhoben, die im Gebührentarif für ähnliche Leistungen festgelegt sind.
- (4) Die Tagessätze werden nur für volle Tage berechnet. Ergibt sich jedoch aus Ziffer 3 des Gebührentarifs aus der Anwendung des Tagessatzes eine niedrigere Gebühr als nach dem Stundensatz, so ist der Tagessatz zu erheben.
- (5) Bei missbräuchlicher Alarmierung (§ 2 Abs. 1 Buchst. b)) wird zu der Gebühr nach den Ziffern 1 und 3 des Gebührentarifs ein Zuschlag in Höhe von 138,00 Euro erhoben. Erfolgt die missbräuchliche Alarmierung in den Nachtstunden (22.00 bis 6.00 Uhr), an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen, wird eine doppelte Gebühr berechnet.
- (6) Auf die Erhebung einer Gebühr unter 5,00 Euro wird verzichtet.

§ 4 Auslagen für Personal- und Sachkosten beim Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen, die auf den Einsatz von Personal, Sachgütern oder Geräten von Dritten zurückzuführen sind, werden die dem Landkreis Northeim in Rechnung gestellten Beträge als vom Gebührenschuldner zu erstattende Auslagen zugrunde gelegt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist bei Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a)
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursachungshaftung (§ 6 Nds. SOG) gelten entsprechend;
 - b) der Eigentümer einer Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Zustandshaftung (§ 7 Nds. SOG) gelten entsprechend;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- (2) Gebührensschuldner ist bei Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
- (3) Die Gebührenpflicht tritt auch ein, wenn der Schuldner auf die Leistung verzichtet, die Leistung unnötig oder unmöglich wird, soweit dies nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung. Eine Leistung wird auch dann erbracht, wenn der Einsatz der Feuerwehr objektiv nicht erforderlich war.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig, wenn nicht der Landkreis Northeim einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Landkreises Northeim für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Benutzung überlassener Fahrzeuge oder Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.

- (2) Für die Beschädigung an Fahrzeugen oder Geräten haften in den Fällen des Absatzes 1 während der Zeit der Inanspruchnahme der Führer und der Besteller als Gesamtschuldner.
- (3) Der Landkreis Northeim übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 8

Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühr

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann, in Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners der Landkreis Northeim die Gebühren auf schriftlichen Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Dritter Abschnitt: Benutzungsgebühren im Rahmen freiwilliger Leistungen

§ 9

Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Für freiwillige Leistungen werden vom Benutzer Gebühren erhoben. Benutzer ist, wer die Leistung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten willentlich in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
 - a) Beseitigen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.;
 - c) Einfangen von Tieren;
 - d) Auspumpen von Kellern;
 - e) Entfernen von Wespennestern;
 - f) Mitwirkung bei Räumungs- und Aufräumarbeiten;
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - h) Schadstoffmessungen außerhalb von Einsätzen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 2 Abs. 1.

§ 10 Anwendbare Vorschriften

Für den Umfang der gebührenpflichtigen Leistungen gelten § 2 Absätze 2 bis 4 und § 5 Abs. 3, für die Höhe der Gebühr gilt § 3 einschließlich der Bezugnahme auf den Gebührentarif und für die zu erstattenden Auslagen gilt § 4 entsprechend.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für des Landkreises Northeim in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Northeim über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kreisfeuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 25.02.1994, zuletzt geändert durch IV. Änderungssatzung vom 17.12.2004 (ABl. LK Northeim Nr. 50 vom 23.12.2004), außer Kraft.

Northeim, den 09.03.2010

Landkreis Northeim

Landrat

Anlage

Gebührentarif zur Kreisfeuerwehr-Gebührensatzung (§ 2)

1. Gebühren für Personalleistungen, soweit tatsächlich entstanden

EURO

- 1.1 Einsatz von feuerwehrtechnischem Personal (hauptamtl. Bedienstete der Feuerwehrtechn. Zentralen) 40,00
- 1.2 Einsatz von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren oder KatS-Helfern der Betrag, der durch Verdienstaufanträge geltend gemacht wird.
- 1.3 Bei längeren Einsätzen (ab der 3. Stunde) wird noch ein Verpflegungsgeld gemäß der Entschädigungssatzung berechnet.

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

Anmerkung:
Die Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.5 schließen die Verwendung des für die Hilfeleistung notwendigen Zubehörs ein. Der Mehreinsatz von Geräten ist gesondert aufzuführen und zu berechnen.

	je angefangene Betriebshalbstunde Euro
2.1 Hydraulische Drehleiter - Drehleiter 23 - 12 -	100,00
2.2 - Feuerwehrfahrzeuge	
VRW-Wasser-Patrol	35,00
Einsatzleitwagen/Führungsfahrzeug	35,00
Tanklöschfahrzeug 20/40	70,00
Lastkraftwagen/Lastkraftwagen mit Ladekran	70,00
Schlauchwagen SW 2000	60,00
Werkstattwagen	35,00
2.3 Rüstwagen	
- Rüstwagen 2	70,00

2.4 Gerätewagen

- Gerätewagen-Atem-Chemie- und Strahlenschutz	70,00
- Gerätewagen-Wasser	70,00
- Gerätewagen/Pritsche	60,00
- Gerätewagen-Gefahrgut	70,00

2.5 Personenkraftwagen

- Einsatzleitwagen und Führungsfahrzeuge je km	1,50
--	------

Wegstreckenentschädigung für An- und Abfahrt bei Fahrzeugeinsätzen nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 je km	2,50
---	------

3. Gebühren für den Einsatz von Geräten

	Euro (€) je Stunde	Euro (€) Tagessatz
3.1 Ölsperre	angef. Tag	60,00
3.2 Ölschadenanhänger	30,00	360,00
3.3 Ölanimat (Ölabsaugpumpe einschl. Stromaggregat)	35,00	420,00
3.4 Ölauffangbehälter	angef. Tag	60,00
3.5 Flutlichtanlagen-Anhänger	30,00	360,00
3.6 Pulverlöschanhänger	20,00	180,00
3.7 Motorkettensäge	20,00	180,00
3.8 Greifzug	15,00	120,00
3.9 Flutlichtscheinwerfer	5,00	60,00
3.10 Wasserstrahlpumpe, Tauchpumpe	5,00	60,00
3.11 Stromaggregate in Kilovoltampere (kVA)		
- bis zu 20 kVA	20,00	180,00
- 20 kVA bis 30 Kva	25,00	240,00

3.12	Hydraulische Rettungsschere, hydraulischer Spreitzer	15,00	120,00
3.13	Hydraulisches Hebekissen	15,00	120,00
3.14	Tragkraftspritze 8/8	20,00	240,00
3.15	Atemschutz- oder Tauchgerät, Beatmungsgerät	-----	60,00
3.16	Flüssigkeitssauger, Wasserstaubsauger (ohne Aggregat)	5,00	60,00
3.17	Mehrzweckboot	35,00	420,00
3.18	Schlauchboot	10,00	120,00
3.19	Schlauchboot mit Motor	15,00	180,00
3.20	Wärmebildkamera	35,00	420,00

4. Kosten für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe für den Betrieb von Geräten

Verbrauchsmittel (z.B. Sauerstoff, Kohlensäure, Filter, Trennscheiben, Bohrer, Binde-mittel, Batterien, Schaum- und Löschmittel) und die zum Betrieb der Geräte notwendigen Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Öl) werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.

V. Änderungssatzung zur Satzung
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentralen (FTZ)
des Landkreises Northeim (FTZ-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,3 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 3 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.02.2010 für die Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentralen (FTZ) des Landkreises Northeim nachstehende V. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentralen (FTZ) nach § 2 Abs. 2 der FTZ-Gebührensatzung wird in Nr. I – Gebühren für Dienstleistungen durch das Personal – im Stundensatz auf 40,00 Euro geändert.

Artikel 2

Die V. Änderungssatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Northeim, den 09.03.2010

Landkreis Northeim

Landrat

A N L A G E 1**Gebührentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentralen (FTZ) nach § 2 Abs. 2 der FTZ-Gebührensatzung****I. Gebühren für Dienstleistungen durch das Personal**

Für den Einsatz von Personal je Stunde 40,00 €

II. Gebühren für Instandsetzungsarbeiten

1. Schlauchreparaturen und Schlaucheinbindungen nach Zeitaufwand.

2. Schlauchbeschaffungen/Ersatzbeschaffungen erfolgen durch den Landkreis Northeim.

Die Kosten nach II/1 und II/2 werden auf die kreisangehörigen Städte/Gemeinden im Verhältnis ihres Anteils am Schlauchbestand entsprechend dem Jahresbericht umgelegt.

III. Verwaltungsgebühren

Entstehende Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

Haushaltssatzung

der Stadt Hardegsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, Nieders. GVBl. Seite 473, hat der Rat der Stadt Hardegsen in der Sitzung am 1. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf		8.453.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		9.654.100 €
	Saldo	-1.200.900 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		8.050.900 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		8.931.100 €
	Saldo	-880.200 €

2.1 Einzahlungen für Investitionen		713.500 €
2.2 Auszahlungen für Investitionen		1.221.900 €
	Saldo	-508.400 €

2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		821.300 €
2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		312.900 €
	Saldo	508.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		9.585.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		10.465.900 €
	Saldo	-880.200 €

- Bestandsvortrag / Rücklagenentnahme 0 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **821.300,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **85.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **330 v. H.**
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **330 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **360 v. H.**

Hardeggen, den 1. März 2010

Stadt Hardeggen

gez. Sjuts
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Northeim – Az. S 4 15 22 01 - am 08.03.2010 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.03.2010 bis einschließlich 23.03.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hardeggen, Vor dem Tore 1, - Kämmerei, Zimmer 25 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Hardeggen, den 9. März 2010

STADT HARDEGGEN

gez. Sjuts
Bürgermeister

Haushaltssatzung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
für das

Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.11.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.061.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.061.300 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.061.300 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.754.700 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 beträgt 1.017.600 €. Es entfallen auf die Verbandsglieder

	€	%
Region Hannover	373.220	36,68
Städte		
Braunschweig	51.805	5,09
Göttingen	26.562	2,61
Salzgitter	24.530	2,41
Landkreise		
Göttingen	124.467	12,23
Goslar	60.018	5,90
Harz	5.406	0,53
Hildesheim	107.503	10,56
Holzminden	53.297	5,24
Northeim	119.419	11,74
Osterode am Harz	33.700	3,31
Wolfenbüttel	37.673	3,70

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2010 fällig.

Goslar, 13.11.2009

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner
Verbandsgeschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch das Nieders. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 01.03.2010 unter dem Aktenzeichen 32.23-10302/2036 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.04. bis 14.04.2010

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 10.03.2010

Gez.

Claus Jähner
Erster Kreisrat a. D.
Verbandsgeschäftsführer